

Richtlinien über die Verwendung des Förderungsfonds der Landwirtschaftlichen Rentenbank

vom 9. Mai 2003

Die Anstaltsversammlung der Landwirtschaftlichen Rentenbank hat in ihrer Sitzung am 8. Mai 2003 gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der Fassung vom 04.09.2002 (BGBl. I S. 3646) folgende Richtlinien über die Verwendung des Förderungsfonds der Landwirtschaftlichen Rentenbank erlassen:

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Der Bilanzgewinn der Landwirtschaftlichen Rentenbank darf nach § 9 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank nur für eine *das Allgemeininteresse wahrende Förderung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes* verwendet werden. Höchstens die Hälfte des zur Verteilung kommenden Betrages fließt einem Förderungsfonds zu, über dessen Verwendung die Anstaltsversammlung nach von ihr zu erlassenden Richtlinien entscheidet. Auf die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderungsfonds besteht kein Rechtsanspruch.

Im Mittelpunkt der Förderung sollen folgende Bereiche stehen:

- a) Verbesserung der Qualität landwirtschaftlicher Produkte und Produktionsverfahren,
- b) Diversifizierung im Bereich der landwirtschaftlichen oder landwirtschaftsnahen Tätigkeit oder Dienstleistungen; dies schließt die Fremdenverkehrs- und Handwerkstätigkeiten im dörflichen Umfeld ein,
- c) Dienstleistungen und Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung, die Dorferneuerung und -entwicklung und der Schutz und die Erhaltung des ländlichen Kulturerbes sowie die Entwicklung und Verbesserung der Infrastruktur im ländlichen Raum,
- d) agrarbezogener Umweltschutz, Förderung nachwachsender Rohstoffe und erneuerbarer Energien aus der Landwirt-

- schaft, Verbreitung von beispielhaften Formen der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Tierhaltung,
- e) agrarbezogener Verbraucherschutz,
 - f) Bewältigung von Schäden etwa durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse, Bewältigung witterungsbedingter Schäden in der Landwirtschaft oder Bekämpfung von Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten,
 - g) Fortentwicklung institutioneller Entscheidungsstrukturen,
 - h) Agrarbezogene Forschung und Forschungscoordination, einschl. einer entsprechenden Wissenschaftsförderung,
 - i) Unterstützung internationaler Kooperationen im Agrarsektor,
 - j) Durchführung von agrarbezogenen Veranstaltungen,
 - k) Aufbereitung und Analyse von statistischen Grundlagen,
 - l) Maßnahmen der agrarbezogenen Fort- und Weiterbildung sowie Beratung,
 - m) Imagepflege in der und für die Landwirtschaft,
 - n) Unterstützung bei der Durchführung agrarbezogener Wettbewerbe,
 - o) Innovationsförderung in Ergänzung zur Förderung aus dem Zweckvermögen des Bundes bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger (Begünstigte der Zuwendung) können juristische Personen oder sonstige Personenvereinigungen sein. Der Zuwendungsbescheid kann vorsehen, dass der Zuwendungsempfänger als Erstempfänger die Zuwendung ganz oder teilweise an weitere Empfänger weiterleiten kann; die hierbei zu beachtenden Verfahrensvorschriften richten sich nach VV Nr. 12 zu § 44 BHO.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Die zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen sind in VV Nr. 1 zu § 44 BHO geregelt.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Projektförderung, institutionelle Förderung

4.1.1 Projektförderung

Die Zuwendungen erfolgen grundsätzlich zur Deckung von Ausgaben für einzelne, inhaltlich und zeitlich abgegrenzte, das Allgemeininteresse wahrende Vorhaben. Gefördert werden ausschließlich Projekte von überregionaler Bedeutung oder Modellvorhaben, die Erkenntnisse erwarten lassen, die auf eine Vielzahl ähnlicher Vorhaben übertragbar sind. Anschlussförderungen erfolgreicher Projekte sind grundsätzlich möglich, bedürfen aber einer erneuten Antragstellung.

4.1.2 Institutionelle Förderung

Zuwendungen zur teilweisen Deckung der Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers im Rahmen seiner satzungsgemäßen Betätigung können nur in Ausnahmefällen und nur an solche Organisationen, deren satzungsmäßige Betätigung überwiegend eine das Allgemeininteresse wahrende flächendeckende Förderung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes in der Bundesrepublik Deutschland gewährleistet, gewährt werden.

4.2 Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden grundsätzlich als Teilfinanzierung in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt. Ausnahmsweise erfolgt eine Vollfinanzierung wenn die Erfüllung des Förderzwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben möglich ist. Die Zuwendung wird dabei auf einen Höchstbetrag begrenzt.

4.3 Finanzierungsform

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

4.4 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage sind diejenigen Ausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit notwendigerweise anfallen.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Landwirtschaftlichen Rentenbank unverzüglich anzuzeigen, wenn

- er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck von Dritten erhält,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

5.2. Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder sonst unwirksam geworden ist, insbesondere wenn

- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet wird,
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden (insbesondere der vorgeschriebene Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt wird).

Der Erstattungsanspruch ist mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

5.3. Bei Veröffentlichungen ist in geeigneter Form darauf hinzuweisen, dass das Vorhaben durch die Landwirtschaftliche Rentenbank gefördert wird.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Zuwendungen werden nur auf an die Landwirtschaftliche Rentenbank zu richtenden schriftlichen Antrag bewilligt.

Der Antrag auf Projektförderung muss eine Beschreibung des Projekts, insbesondere Angaben über Zweck, Notwendigkeit und Dauer des Vorhabens enthalten. Dem Antrag ist ein ausführlicher Finanzierungsplan (Übersicht der Ausgaben und Einnahmen) beizufügen.

Der Antrag auf institutionelle Förderung muss eine Beschreibung der satzungsgemäßen Aufgaben enthalten. Dem Antrag ist ein Haushalts- und Wirtschaftsplan beizufügen.

Ein Antrag kann grundsätzlich nur berücksichtigt werden, wenn er bis zum 31. Dezember des Jahres, über dessen Gewinnverwendung entschieden wird, bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank eingereicht wurde.

6.2 Bewilligungsverfahren

Nach Vorlage eines Verwendungsvorschlages (Verteilungsplanes) durch den Verwaltungsrat entscheidet die Anstaltsversammlung der Landwirtschaftlichen Rentenbank in ihrer jährlichen Sitzung im Mai abschließend über die Verwendung des Förderungsfonds. Zur Erstellung des Verwendungsvorschlags beruft der Verwaltungsrat einen Fachausschuss, der erstmals nach Ablauf der Übergangsregelung des § 17 Absatz 2 LR-Gesetz ab dem 01.01.2005 tätig wird. Der Fachausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Verwaltungsrates und drei Mitgliedern der Anstaltsversammlung. Den Vorsitz des Fachausschusses führt der Vorsitzende des Verwaltungsrates. Der Fachausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Einzelheiten über das Beratungsverfahren geregelt sind.

6.3 Abruf- und Auszahlungsverfahren

Der Abruf der Fördermittel erfolgt in Schriftform unter Angabe der Bankverbindung und des anzugebenden Verwendungszwecks.

Die Zuwendung darf ganz oder in Teilbeträgen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird. Bei Abruf eines (Teil-)Betrags ist das Vorliegen dieser Voraussetzungen vom Zuwendungsempfänger ausdrücklich schriftlich zu bestätigen.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

6.4.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheids bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

6.4.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis. Die Abgabefristen sind im Zuwendungsbescheid festgelegt.

Bei Projektförderungen sind im Sachbericht die zweckmäßige Verwendung der Fördermittel (Mehr-/Minderausgaben), die Durchführung des Projekts sowie das erzielte Ergebnis detailliert darzustellen. Bei Druckkostenzuschüssen ist ein Belegexemplar einzureichen.

Im zahlenmäßigen Nachweis sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans aufzuführen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, Eigenmittel) und Ausgaben enthalten.

Bei institutionellen Förderungen sind im Sachbericht die Tätigkeit des Zuwendungsempfängers sowie das erzielte Ergebnis im abgelaufenen Haushalts- oder Wirtschaftsjahr darzustellen. Tätigkeits-, Lage-, Abschluss- und Prüfungsberichte und etwaige Veröffentlichungen sind beizufügen.

Der zahlenmäßige Nachweis besteht für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger nach Einnahmen und Ausgaben bucht, aus der Jahresrechnung. Bei kaufmännischer doppelter Buchführung des Zuwendungsempfängers besteht der zahlenmäßige Nachweis aus dem Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung).

6.4.3 Die Landwirtschaftliche Rentenbank ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie Auskünfte einzuholen. Die gleichen Rechte stehen dem Bundesrechnungshof zu.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und

die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 BHO sowie §§ 48 bis 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten am 9. Mai 2003 in Kraft.